

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal

Vom 30. Januar 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Promotionsrecht
§ 2	Promotionsausschuß
§ 3	Aufgaben des Promotionsausschusses
§ 4	Prüfungskommission
§ 5	Aufgaben der Prüfungskommission
§ 6	Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
§ 7	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 9	Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren
§ 10	Dissertation
§ 11	Begutachtung der Dissertation
§ 12	Entscheidung über die Dissertation
§ 13	Mündliche Prüfung
§ 14	Mitteilung des Prüfungsergebnisses
§ 15	Veröffentlichung der Dissertation
§ 16	Vollzug der Promotion
§ 17	Ungültigkeit der Promotion
§ 18	Entziehung des Doktorgrades
§ 19	Übergangsbestimmungen
§ 20	Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich 6 – Wirtschaftswissenschaft – der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad des Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. rer. oec. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören aus dem Fachbereich vier Professoren bzw. Habilitierte, davon wenigstens zwei, die die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG erfüllen, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student an.

(3) Die Professoren bzw. Habilitierten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:

für Professoren bzw. Habilitierte zwei Jahre,
für wissenschaftliche Mitarbeiter zwei Jahre,
für den Studenten ein Jahr.
Wiederwahl ist möglich.

(5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(6) Der Promotionsausschuß wählt aus der Gruppe der ihm angehörigen Professoren bzw. Habilitierten seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

(1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest (§§ 6 und 7).
2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren unverzüglich die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzenden.
4. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
5. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn der Promovend Widerspruch erhebt.
6. Er entscheidet über Widersprüche gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 4 und 12 Abs. 4 und 7.
7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.
8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18.

(2) Ist eine Dissertation im Sinne von § 10 Abs. 2 und 3 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuß auf Antrag des oder der Promovenden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.

(3) Der Promotionsausschuß kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzenden. Dieser muß die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG besitzen.

(2) Jede Prüfungskommission hat fünf Mitglieder; davon müssen drei Mitglieder zur Gruppe der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG gehören bzw. habilitiert sein. Wenigstens drei Mitglieder müssen dem promovierenden Fachbereich angehören. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll auf Vorschlag des Promovenden benannt werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Promotionsausschuß kann Angehörige anderer Fachbereiche der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt in der Regel aus ihrer Mitte die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation. Mindestens die Hälfte der Gutachter muß dem Fachbereich angehören. Ein Gutachter soll auf Vorschlag des Promovenden (s. § 11 Abs. 1) bestimmt werden.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis;
2. für Ausländer der Nachweis einer ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
3. ein berufsqualifizierender Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach
 - a) einem ordnungsgemäßen Studium der Wirtschaftswissenschaft von mindestens acht Semestern Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
 - b) einem ordnungsgemäßen Studium der Wirtschaftswissenschaft von mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem anderen ordnungsgemäßen Studium von mindestens acht Semestern Regelstudienzeit an wissenschaftlichen Hochschulen, das in nicht unerheblichem Umfang auch wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte zum Gegenstand hatte, sowie einem anschließenden wirtschaftswissenschaftlichen Studium von mindestens zwei Semestern, das durch zwei Hauptexamensklausuren in Wirtschaftswissenschaft, davon wenigstens eine in Betriebswirtschaftslehre oder

Volkswirtschaftslehre, mit mindestens der Note „befriedigend“ abgeschlossen wurde, oder

c) einem Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG;¹

4. Absolventen anderer wissenschaftlicher Hochschulen als der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal sollen auch die dort geforderten Promotionsbedingungen nachweisen und erfüllen.

(2) In besonders gelagerten Fällen kann der Promotionsausschuß Ausnahmen von dem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Erfordernis zulassen und auf die in Absatz 1 Nr. 3 b genannten Zusatzanforderungen mit Ausnahme des zweisemestrigen promotionsvorbereitenden Studiums für Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern ganz oder teilweise verzichten. Derartige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Fachbereichsrates.

§ 7

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promovend muss vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens an zwei Projektveranstaltungen² des Fachbereichs wissenschaftlich mitgearbeitet und sie mit betreut haben. Der Nachweis der wissenschaftlichen Mitarbeit und Mitbetreuung erfolgt durch schriftliche Erklärung eines an der Projektveranstaltung beteiligten Projektleiters.

(2) Der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf des Promovenden darlegt;
2. die Nachweise über die in § 6 Abs. 1 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
3. die Dissertation in maschinenschriftlichem Original oder die Mutterkopie sowie drei gebundene oder geheftete Kopien;
4. im Falle der Gruppenarbeit: ein von dem Promovenden in deutscher Sprache verfasster Bericht über den Ablauf der Zusammenarbeit und die Vorhaben der weiteren Gruppenmitglieder hinsichtlich der Verwendung ihrer Beiträge sowie eine Einverständniserklärung aller Gruppenmitglieder zur Verwendung dieser Arbeit im Promotionsverfahren;
5. eine Erklärung des Promovenden, daß er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfasst hat;
6. im Fall der Gruppenarbeit: eine Erklärung des Promovenden, daß nur die namentlich genannten Personen an der Gruppenarbeit mitgewirkt haben;
7. eine Erklärung des Promovenden, daß er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;

¹ Wird z.Z. nicht angeboten.

² Eine Projektveranstaltung ist definiert als einsemestrige, mindestens zweistündige Veranstaltung. Pro Semester wird nur eine Projektveranstaltung angerechnet.

8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
9. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verfließen sind und der Promovend nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(4) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:

1. der Name des Professors bzw. des Habilitierten, der die Dissertation betreut hat;
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 1;
3. eine Erklärung, ob der Promovend mit der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, einverstanden ist;
4. ein Verzeichnis der vom Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Lehnt der Promotionsausschuß die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(3) Der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 9

Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) Der Promovend kann seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuß darüber noch nicht entschieden hat.

(2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuß mit einfacher Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.

(3) Erkennt der Promotionsausschuß die vom Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt der Vorsitzende dies dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mit.

(4) Der Promovend kann gegen die Ablehnung seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben oder seinen Rücktritt widerrufen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

(5) Treten bei einer Gruppenarbeit einzelne Gruppenmitglieder vom Verfahren zurück, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt.

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation muß ein Thema aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften behandeln, für das im Fachbereich 6 mindestens ein fachkompetenter Gutachter zur Verfügung steht. Sie muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag des Promovenden zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Die Dissertation kann auch aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit bestehen.

(4) Besteht die Dissertation aus einem wesentlichen Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit, so muß dieser Teil hinsichtlich der Urheberschaft klar erkennbar und für sich bewertbar sein.

(5) Teile bzw. Teilergebnisse der Dissertation können bereits vorab veröffentlicht sein.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens vier Gutachten erstattet. Dem Kandidaten steht das Vorschlagsrecht für einen der Gutachter aus der Gruppe der Professoren oder Habilitierten zu. Als weitere Gutachter wählt die Prüfungskommission vorrangig Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation. Als Gutachter können auch Professoren bestellt werden, die nicht dem Fachbereich angehören. Mindestens die Hälfte der Gutachter müssen Professoren sein oder mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG oder Habilitierte. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Promotionsausschuß mit der Mehrheit seiner gemäß § 2 Abs. 5 stimmberechtigten Mitglieder über das weitere Verfahren.

(2) Die Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angemessenen Frist befürworten.

(3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig: rite (genügend) = eine den Anforderungen entsprechende Leistung; cum laude (gut) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; magna cum laude (sehr gut) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; summa cum laude (mit Auszeichnung) = eine besonders hervorragende Leistung.

(4) Die Dissertation und die Gutachten werden vier Wochen zur Einsicht durch Professoren und Habilitierte des promovierenden Fachbereichs im Dekanat ausgelegt. Innerhalb dieser Frist können hierzu Stellungnahmen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(5) Die Gutachten werden dem Promovenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Er kann dazu in einer Frist von mindestens zwei bis höchstens vier Wochen schriftlich Stellung nehmen.

§ 12

Entscheidung über die Dissertation

(1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 11).

(2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

(3) Die Annahme der Dissertation ist dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.

(4) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann der Promovend beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

(5) Reicht der Promovend die überarbeitete Dissertation dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt der Promovend die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.

(7) Gegen den ablehnenden Bescheid der Prüfungskommission kann der Promovend beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

(8) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 5 bei den Prüfungsakten. Wird bei einer Gruppenarbeit der Beitrag einzelner Mitglieder der Dissertation abgelehnt, so bleibt das Promotionsverfahren der übrigen Gruppenmitglieder dadurch unberührt. Einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

(9) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den

oder die Promovenden abhängig. Auflagen an den oder die Promovenden sind von der Prüfungskommission zu begründen. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluß über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind dem Promovenden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen. Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Disputation. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit jedes Promovenden nachzuweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren. Die Disputation erstreckt sich auf die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft.

(2) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Jeder Promovend wird einzeln geprüft. Bei Promovenden, die eine wissenschaftliche Gruppenarbeit verfaßt haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Promovenden zusammengelegt werden.

(4) Die mündliche Prüfung dauert bei einem Promovenden in der Regel zwei Stunden. Sie verlängert sich um höchstens eine Stunde für jeden weiteren Promovenden. Es sollen in der Regel nicht mehr als drei Promovenden gleichzeitig geprüft werden. In Ausnahmefällen, die sich aus Absatz 3 ergeben können, entscheidet die Prüfungskommission über die Dauer der Prüfung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) An der mündlichen Prüfung können andere Promovenden, die eine Promotion gemäß der Promotionsordnung beantragt haben, als Zuhörer teilnehmen, sofern der Promovend sein Einverständnis gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 erklärt hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 3 genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistungen des Promovenden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen.

(7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

§ 14

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Der Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.

(2) Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft stellt dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar dem Dekan übergeben:

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Microfiches. In diesem Fall überträgt der Promovend der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal das Recht, weitere Kopien in Form von Microfiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Ferner hat der Kandidat eine von den Gutachtern genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite dem Dekan zu übergeben. Die Jahresfrist kann vom Promotionsausschuß in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Von den unter Buchstabe a und d genannten Exemplaren übergibt der Dekan 100 Stück sowie eine Kopie der Zusammenfassung der Bibliothek der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal.

(2) Über die Form der Veröffentlichung einer Dissertation, die Teil einer wissenschaftlichen Gruppenarbeit ist, entscheidet der Promotionsausschuß entsprechend der vorstehenden Regelung.

§ 16

Vollzug der Promotion

(1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft versehen. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. oec.) zu führen.

§ 17 Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen (§ 6 und § 7 Abs. 1) irrigerweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuß

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 1986 / 87 erstmalig mit dem Ziel der Promotion im Fachbereich 6 der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal eingeschrieben sind. Für Studierende, die mit dem gleichen Ziel vor diesem Zeitpunkt eingeschrieben waren, gilt die bisher gültige Promotionsordnung vom 11.2.1975 (Amtliche Mitteilungen 8/75).

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Promotionsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 20 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Promotionsordnung, unbeschadet der Regelung in § 19, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 16.4. und 10.12.1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.1.1987 – I B 2-8101/130.

Wuppertal, den 30. Januar 1987

Der Rektor
Häußling

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs 6 – Wirtschaftswissenschaft
der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Vom 16. Oktober 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 30. Januar 1987 (GABL. NW. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Er entscheidet über die Widersprüche gemäß § 3, § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 4 und 7 sowie § 18 Abs. 2.“
2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Veröffentlichung der Dissertation

Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder

- a) 85 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit dem Masterfiche und 83 weiteren Kopien in Form von Microfiches

dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuß in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In den unter Buchstaben b und c aufgeführten Fällen muß ein Hinweis enthalten sein, daß es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Von den unter Buchstaben a und d genannten Exemplaren leitet der Dekan 80 Stück, von den unter Buchstaben b und c genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Bei dem unter Buchstabe d aufgeführten Fall wird der Universitätsbibliothek zusätzlich der Masterfiche übersandt.“

3. § 18 erhält folgende Fassung:

„§18
Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angesehen worden sind.

(2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann der Betroffene Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.“

Artikel II

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 – Wirtschaftswissenschaft vom 18.4.1988 und 19.6.1989 und des Senats der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 13.9.1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.10.1989.

Wuppertal, den 16. Oktober 1989

Der Rektor
Maser

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs 6 – Wirtschaftswissenschaft
der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Vom 5. Dezember 2000**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) hat die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs 6 – Wirtschaftswissenschaft der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 30. Januar 1987 (GABL.NW 3/87 S. 168) Amtl. Mittlg. 12/87, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 1989 (GABL.NW 11/89 S. 639) Amtl. Mittlg. 43/89 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

1. zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigt ist und die durch ein entsprechendes Zeugnis nachweist,
2. als Ausländer die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift nachweist

und

3. folgende Nachweise erbringt:

- a) nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung oder
- b) nach einem anderen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, das in nicht unerheblichem Umfang auch wirtschaftswissenschaftliche Studieninhalte zum Gegenstand hatte, einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung sowie nach einem anschließenden wirtschaftswissenschaftlichen Studium von mindestens zwei Semestern zwei Prüfungsleistungen (je 4-stündige Klausuren) des Hauptstudiums in Wirtschaftswissenschaft, davon wenigstens eine in Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre, entsprechend der geltenden Diplomprüfungsordnung (Diplomprüfung II) mit mindestens der Note „befriedigend“ oder
- c) nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung sowie daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in

promotionsrelevanten Fächern mit einer Regelstudienzeit von wenigstens zwei Semestern oder

- d) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG oder
- e) den qualifizierten, deutlich überdurchschnittlichen Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs im Sinne des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in promotionsrelevanten Fächern.

(2) In den Fällen 3c) und 3e) des Absatzes (1) sind als Zulassungsvoraussetzungen folgende qualifizierte Abschlussprüfungen und Nachweise weiterer Studienleistungen (Leistungsnachweise) zu erbringen:

1. eine wirtschaftswissenschaftliche Studienarbeit oder der Nachweis der Anerkennung einer Diplomarbeit, die den Anforderungen einer Diplomarbeit in der Diplomprüfung eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von 9 Semestern (Diplomprüfung II) entspricht, wobei die Beurteilung dieser Studienarbeit bzw. die Anerkennung der Diplomarbeit nach den Bedingungen der geltenden Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft erfolgen soll; sowie
2. im Fall 3c) des Absatzes (1) Leistungsnachweise (durch zweistündige Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder Projekt- / Seminarleistungen, darunter mindestens zwei Hausarbeiten) in Fachgebieten von fünf Prüfungsfächern des Hauptstudiums gemäß geltender Diplomprüfungsordnung für das wirtschaftswissenschaftliche Studium mit der Regelstudienzeit von 9 Semestern (Diplomprüfung II) im Rahmen eines Vertiefungsstudiums von in der Regel 2 Semestern, wobei die gewählten Fachgebiete der Prüfungsfächer nicht bereits Gegenstand von Prüfungen des Kandidaten gewesen sein dürfen;
3. im Fall 3e) des Absatzes (1) Leistungsnachweise (durch zweistündige Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder Projekt- / Seminarleistungen, darunter mindestens zwei Hausarbeiten) in Fachgebieten von fünf Prüfungsfächern des Hauptstudiums gemäß geltender Diplomprüfungsordnung für das wirtschaftswissenschaftliche Studium mit einer Regelstudienzeit von 9 Semestern (Diplomprüfung II) im Rahmen eines Vertiefungsstudiums von in der Regel 4 Semestern.

§ 7 Abs. 3, Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3. die gebundene oder geheftete Dissertation in maschinenschriftlichem Original oder die Mutterkopie sowie sechs gebundene oder geheftete Kopien;

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Promovend muss vor Eröffnung des Promotionsverfahrens die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Doktorandenseminaren nachweisen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 6 – Wirtschaftswissenschaft vom 16.03.1998.

Wuppertal, den 5. Dezember 2000

Der Rektor
Der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge